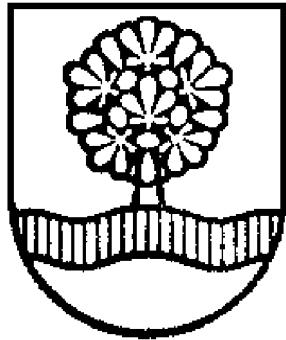


Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

***Reglement über den
schulärztlichen Dienst***

Gültig seit 1. August 2008

Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 und § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterhält für den Kindergarten und die Primarschule einen schulärztlichen Dienst.

² Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule
(Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
- d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
- e) Überwachung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen;
- f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Eltern.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Schulleitung

¹ Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für:

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
- c) Erlass von Weisungen;
- d) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes und Berichterstattung an das Departement des Innern.

§ 3 Schularzt

¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Kestenholz und dem Schularzt.

² Dem Schularzt ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er übt somit ein öffentliches Amt aus.

³ Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.

⁴ Der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

§ 4 Oberaufsicht

Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5 Zeitpunkt

¹ Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen:

- die in das erste Schuljahr eintretenden Kinder;
- die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse;
- die von der Lehrerschaft oder sonstwie zugewiesenen Kinder bzw. Schüler.

² Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.

§ 6 Gegenstand

¹ Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.

² Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst. Der Schularzt kann bei der Beurteilung der Schulreife miteinbezogen werden.

§ 7 Durchführung

- ¹ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch den Schularzt.
- ² Zu diesem Zweck werden die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres orientiert.
- ³ Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen ist.
- ⁴ Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt festgehalten.

§ 8 Administratives, Kontrolle

- ¹ Der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.
- ² Der Hausarzt bzw. der Kinderarzt bestätigt die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.

IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes

§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

- ¹ Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.
- ² Er wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.
- ³ Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.

V. Besondere Massnahmen

§ 10 Überweisung

Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.

VI. Finanzielles

§ 11 Kostentragung

- ¹ Die Kosten für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen gehen zu Lasten der Eltern oder der Krankenversicherung der Eltern.

² Die Gemeinde übernimmt die Kosten der schulärztlichen Leistungen, die vom Schularzt aufgrund dieses Reglements über den schulärztlichen Dienst ausgeführt werden.

§ 12 Honorierung

¹ Die Entschädigung wird im Anstellungsvertrag geregelt.

² Der Schularzt erstellt eine jährliche Abrechnung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 24. Juni 2008.

Der Gemeindepräsident:

Sig. Roger Wyss

Der Gemeindegeschreiber:

Sig. Marco Bürgi